



**Pet 1-19-12-9213-037948**

89423 Gundelfingen

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.12.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, zugunsten der Verkehrssicherheit die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lastkraftwagen auf Bundesstraßen heraufzusetzen, um riskante Überholmanöver der PKW zu verhindern.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, die gesetzlichen Regelungen zur Höchstgeschwindigkeit von Lastkraftwagen auf Bundesstraßen seien nicht mehr zeitgemäß und sollten unter Berücksichtigung des heutigen Verkehrsaufkommens sowie des gegenwärtigen Stands der Technik angepasst werden. Riskante Überholmanöver von PKW könnten auf diese Weise reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 59 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Derzeit gilt für Kraftfahrzeuge, ausgenommen PKW, mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 bis 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen bis zur einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen mit Anhänger außerhalb geschlossener Ortschaften eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (vgl. § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) und für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h (vgl. § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa StVO). Auf Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraße ausgeschildert sind, gilt für die letztgenannten Fahrzeuge ein Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (vgl. § 18 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a StVO).

Auf Bundesstraßen lassen die passiven Schutzeinrichtungen eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die genannten Fahrzeuge derzeit nicht zu. Da sich die kinetische Energie der Fahrzeuge mit steigender Geschwindigkeit überproportional erhöht, käme es bei höheren Geschwindigkeiten auch zu deutlich schwereren Unfällen. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.